

Der Bundesminister für Wirtschaft

Bonn 11, den 14. Januar 1951

I A 3

Vermerk für den Herrn Minister.

Betrifft: Vorbereitende Besprechung bei Herrn Staatssekretär Hallstein am 13.1.1951 für die bevorstehende Sitzung des Schumanplan-Kabinettsausschusses am Montag, 15.1.1951.

Teilnehmer: St.S.Hallstein, Dr.Boden, Prof.Ophüls, Dr.Sahm, Dr.Steindorf von der Delegation bezw.Bundeskanzleramt, MR v.Spindler für BFM, H.Rocholl für BMP, MDir.Dr.Graf, Dr.Schneider vom BWM.

Aus dem umfangreichen Gedankenaustausch ergab sich zu den Hauptpunkten folgendes:

1. Die Stellung der regionalen Verbände konnte im Sinne der deutschen Wünsche dadurch etwas gebessert werden, daß die Hohe Behörde nunmehr gehalten ist, sich bei Durchführung ihrer Aufgaben "normalerweise" an diese Verbände zu wenden. Diese französische Fassung hat die Bedeutung einer Soll-Vorschrift im Sinne der deutschen Gesetzestchnik. In der Verbandsorganisation müssen die Interessen der Verbraucher und Arbeitnehmer berücksichtigt sein. Da diesem Erfordernis durch Mitwirkung der genannten Personengruppen in beratenden Ausschüssen der Verbände Genüge getan ist, dürfte der Einsatz bestehender Verbände für diese Aufgabe ohne große Schwierigkeiten möglich sein. Die jetzige Lösung ist nicht ideal, dürfte aber in der Praxis letzten Endes unseren Wünschen leidlich gerecht werden.
2. Auf dem Gebiet der Preisregelung rechnet St.S.Hallstein bei der letzten Fassung des Artikels eine Lösung zu finden, die in der großen Linie auch den Vorstellungen des BWM entspricht. Allerdings hat ein schon früher gelegentlich erwogenes Vetorecht der Regierung keine Aussicht auf Annahme. Dem wurde von unserer Seite nicht widersprochen, da nach Vollzug der deutschen Preiserhöhungen bei Kohle und Stahl die deutschen Sorgen gegenüber einer Preiserhöhungspolitik der Hohen Behörde an Aktualität eingebüsst haben. Die eingebauten institutionellen Sicherungen - Anhörung des Ministerrates und des beratenden Ausschusses - brauchen hiernach nicht mehr unbedingt durch die in dem Vertragswerk sonst unbekanntene Bestimmung einer qualifizierten Stimmenmehrheit für den Beschluß der Hohen Behörde ergänzt werden, zumal die Abnehmer deutscher Erzeugnisse primär ebenfalls an einem niedrigen deutschen Preis interessiert sein werden.
3. Die Verhandlungen über den Preisausgleich für Belgien haben in der letzten Woche zu einem vorläufigen Ergebnis geführt:

*Erinnerten Jahr*

Danach denkt man den von Deutschland (neben Holland) zu zahlenden Ausgleichsbetrag auf 1,5 % des Umsatzes zu begrenzen. Zahlungen in dieser Höhe (rd. 60 Mill. DM) reichen aus zur Lösung des belgischen Sonderfalles. St.S. Hallstein bezeichnete diese Zahlung als deutschen Beitrag zur Herstellung des einheitlichen Markts bei gleichzeitiger Vermeidung des bei echtem freiem Einheitsmarkt eintretenden Anstiegs des Preisspiegels bis zum belgischen Niveau. In dem Votum vom 12.12. hatte der BWM 1 % aus diesem Anlaß konzedierte. Da sich später durch Stilllegung belgischer Gruben zusätzliche Absatzchancen für Westdeutschland immerhin ergeben können, läßt es sich insbesondere dann, wenn die politischen Belastungen mit Unterzeichnung des Schumanplans fallen, vertreten, bis 1,5 % hinaufzugehen.

Die Franzosen erwarten eine Entschädigung nur dann, wenn sie ebenfalls Zechen stilllegen, und wenn Deutschland diese Ausfälle durch zusätzliche Lieferungen deckt. Eine Verpflichtung zur Ausfüllung dieser Lücke besteht für die deutsche Seite nicht. Eine Entschädigung wird also nur dann entrichtet, wenn aus eigenem Entschluß noch zusätzliche Lieferungen erfolgen. Die Entschädigung soll in diesem Falle 10% der zusätzlichen Lieferungen für die Dauer von 5 Jahren betragen. Die Franzosen erwägen höchstens 5 Mill.t Jahresproduktion stillzulegen, bei allmählicher Steigerung der Stilllegungsquote von 1 Mill.t im ersten Jahr auf 5 Mill.t im fünften Jahr würden also die Zahlungen aus diesem Anlaß insgesamt 60 Mill. DM betragen. Das Verfahren ist praktisch eine Art Quotenkauf und insoweit nichts Ungewöhnliches. Die genannten Prozentsätze dürften im Rahmen einer diskutablen Größenordnung liegen. Es besteht im übrigen Einigkeit, daß eine Stilllegung während der Mangelperiode nicht in Frage kommt und keinesfalls Entschädigungsleistungen auslöst. Auch gelten diese Vereinbarungen nicht etwa für die Saar. Da der zusätzliche Absatz nicht bestimmten Zechen, sondern dem gesamten deutschen Bergbau zuwächst, bedarf die Umlage dieser Entschädigungsleistungen besonderer Prüfung, die indes der Zukunft überlassen werden kann.

4. Alle für die Montangemeinschaft erforderlichen Umlagen können entweder in einer Preiserhöhung aufgefangen werden und gehen damit zu Lasten der Verbraucher, oder sie werden von den Unternehmen getragen und fallen so, wie der BFM befürchtet, durch Schmälerung des Gewinns und der Körperschaftsteuer letzten Endes der Allgemeinheit der Steuerzahler zur Last. Es bedarf der Klärung, welcher Weg einzuschlagen ist, zumal eine Preiserhöhung nach Bildung der Montangemeinschaft Sache der Hohen Behörde und nicht mehr der deutschen Regierung wäre. Die Transferbestimmungen (Art. 52) sind noch in einzelnen Punkten unklar. MR.v. Spindler wird die Gelegenheit seiner Anwesenheit in Paris demnächst dazu benutzen, diesen Punkt zu klären.
5. Im Falle von Dumping-Einfuhren oder von Einfuhren, die unter Anwendung unlauterer Praktiken vor sich gehen, soll nach Meinung von St.S. Hallstein nicht die einzelne Regierung, sondern die Hohe Behörde die Abwehrmaßnahmen beschließen. MDgt. Reinhardt will in diesem Punkt zunächst

der Regierung die Vorhand lassen. Es scheint, daß die Überlassung der Befugnis an die Hohe Behörde den deutschen Interessen nicht zuwiderläuft, da unlautere Einfuhren dieser Art in den Unionsraum gerade die deutschen Lieferungen in diesen Raum unterminieren könnten. Allerdings darf, worauf ausdrücklich hingewiesen wurde, ein solches Zugeständnis nicht dazu führen, daß die Hohe Behörde auch hinsichtlich der Ausfuhr aus dem Unionsraum eine ähnliche Befugnis erhält; denn dann würde sie einen unerwünscht hohen Einfluß auf die deutsche Einfuhr- und Versorgungspolitik gewinnen. (Hohe Bedeutung der Kohle- und Stahlausfuhren im Europa- und Überseegeeschäft!) St.S.Hallstein betont, daß diese Rückwirkung nicht zu besorgen sei. Die Frage bedarf noch einer Aussprache mit MDgt.Reinhardt.

6. Die in Paris vorgesehenen Bestimmungen über Kartelle und Konzerne hat die deutsche Delegation bisher nicht paraphiert, sondern eine Aussetzung der Verhandlungen erreicht, damit der deutschen Regierung Gelegenheit gegeben ist, in der Zwischenzeit zu einer prinzipiellen Regelung mit der Hohen Kommission zu gelangen. St.S.Hallstein bezeichnete es als dringlich, die kurze noch vorhandene Zeitspanne hierfür zu nutzen. Er befürchtet, daß binnen kurzem alle andere Punkte paraphierungsreif sind, und daß man dann aus übergeordneten politischen Gründen deutscherseits die Unterzeichnung des Schumanplans nicht an diesen beiden offenen Fragen scheitern lassen könne. Damit gehe aber die Druckmöglichkeit auf die Hohe Kommission verloren. Große Eile sei geboten.

Von den seitens des BWM zur Erhaltung des Gemeinschaftsverkaufs für Ruhrkohle erwogenen Möglichkeiten - privater Marktzusammenschluß unter besonderer staatlicher Kontrolle bzw. Teilung der Ruhr in zwei Verkaufsgruppen - erwartet St.S.Hallstein keine positive Wendung in den Verhandlungen mit der Hohen Kommission bzw. den Franzosen. Auch Kartelle unter strengster Staatsaufsicht bleiben Amerikanern wie Franzosen höchst suspekt, und dieser unüberwindliche Argwohn gelte auch gegenüber einer geteilten Verkaufsorganisation für die Ruhr. Ein eindeutiges "deutsches Nein" würde nach den Eindrücken, die St.S.Hallstein in den Verhandlungen auf dem Petersberg gewonnen hat, auf eine Katastrophpolitik hinauslaufen. Die Auflösung des Gemeinschaftsverkaufs wäre die sichere Folge. Nach Meinung von St.S. Hallstein sei es auch nicht möglich, in Paris eine Bestimmung durchzusetzen, wonach der Hohen Behörde die Genehmigungsmöglichkeit für gesamtwirtschaftlich nützliche Verkaufseinrichtungen vorbehalten wird. Nach alledem drängt St.S. Hallstein dazu, doch eine funktionelle Aufgliederung des DKV oder einen sonstigen Abbau im Sinne der Zusage des Herrn Ministers bei McCloy in Aussicht zu nehmen.

7. Die Bestimmungen über Konzerne wird die Delegation nach der Richtung abzuändern bemüht bleiben, daß die Freigrenze auf 5 % (bisher 3 %) erhöht wird, und daß die Bestimmung der Erzeugnisklasse, für die diese Grenze gilt, an eine Mitwirkung des Ministerrates gebunden wird. Beide Maßnahmen tragen der Grundtendenz des Vorschlages des BWM in

dem Votum vom 12.12. Rechnung.

Die Anerkennung der deutschen Wünsche in Bezug auf eine Verbundwirtschaft zwischen Eisen und Kohle ist nach den Darlegungen von Dr. Graf noch nicht erfolgt. Auch hierfür gelten die schon zu Ziffer 6 genannten zeitlichen und sachlichen Überlegungen. St.S. Hallstein legt daher nahe, in Rücksichtnahme auf die amerikanische Mentalität für einige wichtige Testfälle möglichst kurzfristig die Zustimmung der Hohen Kommission zu erreichen. Mit Unterzeichnung des Schumanplans würden dann weitere Maßnahmen der Hohen Kommission gemäß Gesetz 27 entfallen. Die Testfälle würden praktisch sowohl die Hohe Kommission wie auch bei etwaigen späteren Entschlüssen die Hohe Behörde auf diesem Gebiet binden.

8. Die Delegationen rechnen damit, noch etwa 14 Tage in Paris zu verhandeln. Im zweiten Teil dieser Periode würden die Kartell- und Konzernbestimmungen behandelt werden. Bis dahin müsste auch die Regierung Klarheit über die Paraphierungsvollmacht gewonnen haben. An die endgültige Paraphierung wird in etwa 3 Wochen gedacht.

gez. Dr. Schneider.